Art. 295 Grundsatz

Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren.

Verwandtenunterstützung - Verfahrensart

Klagt eine volljährige Person auf Bezahlung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen (Art. 329 Abs. 3 ZGB) oder klagt an ihrer Stelle das in ihren Anspruch subrogierte Gemeinwesen, so ist der Prozess bei gegebenem Streitwert im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO) zu führen (E. 2 und 3). Tribunale federale 5A_689/2012 del 3.7.2013 in DTF 139 III 368